

**Erlass 02-07-01 vom 02.07.02**

**Anwendung der Altfallregelung auf die von der EG 19 ermittelten Fälle  
Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Bremen vom 11. Juni 2002**

**I. Vorbemerkung**

Das Oberverwaltungsgericht Bremen (OVG) hat im Rahmen eines Eilverfahrens am 11. Juni 2002 eine Entscheidung zur Frage der Einbeziehung in die Altfallregelung 1999 für die Gruppe von Ausländern getroffen, die bisher angegeben hatten, staatenlose Kurden aus dem Libanon zu sein, denen aber nachgewiesen wurde, dass sie im Besitz der türkischen Staatsangehörigkeit sind.

Das OVG kommt in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis, dass bei der Anwendung der Altfallregelung 1999 für einen eng begrenzten Personenkreis, nämlich für die als Minderjährige eingereisten und während des Aufenthalts im Bundesgebiet volljährig gewordenen Kinder dieser Personengruppe, für den Senator für Inneres, Kultur und Sport ein Handlungsspielraum bestehe, der nach Festlegung sachgerechter Kriterien eine Einbeziehung in die Altfallregelung und damit ein Aufenthaltsrecht möglich mache.

Eine Einbeziehung dieses Personenkreises in die Altfallregelung wurde von meinem Haus bisher grundsätzlich abgelehnt und zwar mit der Begründung, dass aufgrund falscher bzw. unterdrückter Angaben über die wahre Identität erlangte Aufenthaltszeiten kein Aufenthaltsrecht nach der Altfallregelung begründen können – unabhängig davon, ob dem Ausländer die falsche oder unterdrückte Angabe z.B. aufgrund seines Alters vorzuwerfen ist. Eine Rückführung der Personengruppe wäre bei richtiger Angabe der Identität möglich gewesen, weil bei Kenntnis über die türkische Staatsangehörigkeit ein Abschiebungshindernis nicht vorgelegen hätte.

Von meinem Haus wurde auch in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (VG) dabei auf Nachfrage deutlich gemacht, dass auch die Kinder der beschriebenen Personengruppe nicht in die Altfallregelung einzubeziehen sind, weil ihr Aufenthalt durch falsche bzw. unterdrückte Angaben der Eltern verursacht wurde und es insofern nicht darauf ankomme, dass den Kindern das Handeln der Eltern nicht vorgeworfen werden könne. Die Kinder müssten sich das Verhalten der Eltern zurechnen lassen und könnten kein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach der Altfallregelung erwerben.

Das VG Bremen hat meine Entscheidung bestätigt und darauf verwiesen, dass es „nicht sachwidrig sei, Personen von der Begünstigung der Altfallregelung auszunehmen, deren langer Aufenthalt durch falsche bzw. unterdrückte Angaben erst herbeigeführt wurde“.

Das OVG hat hingegen im Fall B. den Beschluss des VG vom 31.05.2002 sowie vom 27.01.2000 und den eigenen Beschluss vom 09.06.2000 abgeändert und mich als Widerspruchsbehörde verpflichtet, bezüglich der Möglichkeiten der Einbeziehung in die Altfallregelung eine erneute Prüfung vorzunehmen.

Das OVG hat in der Begründung seines Beschlusses vom 11.06.2002 bzgl. der Frage, ob ein von den Eltern durch die Täuschung über die wahre Identität verwirklichter Ausschlussgrund von der Altfallregelung sich auf die Kinder erstreckt, zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern unterschieden.

Bezüglich der minderjährigen Kinder hat das OVG darauf verwiesen, dass „das aufenthaltsrechtliche Schicksal minderjähriger Kinder aus Gründen der Familieneinheit grundsätzlich an das der Eltern geknüpft“ sei. Sofern die Eltern von der Altfallregelung ausgeschlossen wären, bestehen insofern seitens des OVG keine Bedenken dagegen, auch die minderjährigen Kinder hiervon auszunehmen.

Bezüglich der volljährigen Kinder vertritt das OVG aber die Auffassung, dass ich nach dem Wortlaut der Altfallregelung nicht gehindert wäre, „einen volljährigen erwerbstätigen Ausländer, der den Lebensunterhalt seiner Familie selbst bestreiten kann und nicht wegen der Begehung von Straftaten von der Altfallregelung ausgeschlossen ist, in die Altfallregelung einzubeziehen“. Es besteht laut OVG „für den eng begrenzten Personenkreis, der Merkmale erfüllt wie der Antragsteller“ in dem vom OVG entschiedenen Fall „jedenfalls ein Handlungsspielraum, ... nach sachgerechten Kriterien über eine Einbeziehung oder Nichteinbeziehung in die Altfallregelung zu entscheiden“.

Ich hatte mich bisher auch ausdrücklich gegen eine unterschiedliche Behandlung von minderjährigen und volljährigen Kindern ausgesprochen und zwar aus Gründen der Einhaltung des Gleichbehandlungsgebotes. Eine Unterscheidung zwischen den jetzt noch minderjährigen Kindern und als Minderjährige eingereiste Kinder, die inzwischen volljährig geworden sind, hätte nämlich zur Folge, dass der gerade 18 Jahre alt gewordene Ausländer bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen der Altfallregelung ein Aufenthaltsrecht erhält, wohingegen der z.B. 17 Jahre alte Ausländer als Minderjähriger (ggfls. handelt es sich dabei sogar um den Bruder oder die Schwester des volljährigen Ausländers) das aufenthaltsrechtliche Schicksal der Eltern teilt und das Bundesgebiet verlassen muss. In beiden Fällen war – wie oben ausgeführt - zudem ein Aufenthaltsrecht nur aufgrund der falschen bzw. unvollständigen Angaben der Eltern über die wahre Identität der Familienmitglieder erlangt worden.

Ich bin aus grundsätzlichen ausländerrechtlichen und ausländerpolitischen Erwägungen nach wie vor der Auffassung, dass in den Fällen, in denen aufgrund falscher Angaben ein Aufenthaltsrecht erlangt wurde, grundsätzlich eine Aufenthaltsbeendigung erfolgen und die Erlangung eines Daueraufenthaltsrechts ausgeschlossen sein muss. Ohne Zweifel bedeutet dies gerade für die als Minderjährige eingereisten und inzwischen volljährig gewordenen Kinder, die einen ganz wesentlichen Teil ihrer Sozialisation im Bundesgebiet erfahren haben, inzwischen das Elternhaus verlassen und oft selbst bereits eine Familie gegründet und erhebliche Integrationsleistungen erbracht haben, eine besondere Härte.

Nach Abwägung der verschiedenen Aspekte bin ich deshalb zu der Entscheidung gelangt, dass nach dem jetzt ergangenen Beschluss des OVG das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in der Hauptsache nicht fortgesetzt werden soll und möchte den von den Richtern aufgezeigten Weg zu einer möglichen anderen Auslegung der Altfallregelung aufgreifen und hiermit eine neue Erlassregelung treffen.

Die nach wie vor bestehenden o.g. Bedenken werden zurückgestellt. Vor dem Hintergrund der Entscheidung des OVG soll für die als Minderjährige eingereisten und inzwischen volljährig gewordenen Kinder in eng begrenzten Ausnahmefällen eine Einbeziehung in die Altfallregelung möglich sein.

Eine Einbeziehung in die Altfallregelung kommt für den o.g. Personenkreis unter Bezugnahme auf den Erlass vom 23.09.1999 (99-11-01) und den Erlass vom 09.01.2001 (01-01-02) unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

Die an sich abgeschlossene Prüfung der von der Altfallregelung 1999 erfassten Fälle wird für den Personenkreis der von der EG 19 ermittelten Fälle insofern noch einmal aufgenommen.

Dabei finden die Regelungen der o.g. Erlasse Anwendung. Im Sinne einer besseren Handhabung werden die in diesen Erlassen enthaltenen Regelungen nachfolgend nochmals dargestellt – einschließlich der für diese besondere Personengruppe notwendigen Erläuterungen und Hinweise für die zu treffenden Ermessensentscheidungen.

## II. Voraussetzungen für die Einbeziehung in die Altfallregelung

Voraussetzung für die Erteilung und die Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis für Ausländer, die angegeben hatten, staatenlose Kurden aus dem Libanon zu sein, denen aber nachgewiesen wurde, dass sie die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, ist neben der Erfüllung der Passpflicht<sup>1</sup> das Vorliegen folgender Integrationsbedingungen am 19. November 1999:

1. Der Ausländer ist als minderjähriges Kind vor dem 01.07.1993 in das Bundesgebiet eingereist, hat seitdem seinen Lebensmittelpunkt im Bundesgebiet gefunden, hält sich nach wie vor im Bundesgebiet auf und ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses volljährig. Ob eine Einbeziehung in die Altfallregelung auch dann möglich ist, wenn die Volljährigkeit während des Aufenthaltes z.B. aufgrund der Dauer der Verfahren oder der Erkrankung des Ausländers oder seiner engen Familienmitglieder erst nach Inkrafttreten dieses Erlasses eintritt, ist abhängig von den Umständen des Einzelfalles.
2. Der Lebensunterhalt des Ausländers und seiner Familie einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ist durch legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert. Ausnahmen können in besonderen Härtefällen gemacht werden:
  - bei Auszubildenden in anerkanntem Lehrberuf,
  - bei Ausländerfamilien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind, wobei zumindest der Lebensunterhalt der Ehegatten durch legale Erwerbstätigkeit gesichert sein muss,
  - bei Alleinerziehenden mit kleinen Kindern, soweit ihnen nach § 18 Abs. 3 BSHG eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist,
  - bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragsleistungen.
3. Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.
4. Schulpflichtige Kinder des Ausländers erfüllen die Schulpflicht.
5. Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 1 bis 4 und § 47 AuslG liegen nicht vor; illegale Einreise und kurzzeitiger illegaler Aufenthalt (drei Monate) schaden nicht.
6. Der Ausländer hat während seines Aufenthalts im Bundesgebiet keine vorsätzliche Straftat begangen. Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen bleiben außer Betracht. Von einzelnen zu dieser Personengruppe zählenden Ausländern wurden bereits als Minderjährige z.T. erhebliche Straftaten begangen. Die für die Altfallregelung 1999 geltende Ausnahmeregelung, wonach Straftaten, die eine Verurteilung von weniger als 50 Tagessätzen zur Folge hatten, außer Betracht bleiben, ist auf Erwachsene abgestellt. Da die bereits als Kinder bzw. Jugendliche in erheblichem Maße straffällig gewordenen Ausländer der hier in Rede stehenden Personengruppe nicht als integriert anzusehen sind, ist eine Regelung zu treffen, die eine erhebliche

---

<sup>1</sup> Bei dem betroffenen Personenkreis wurde der Besitz der türkischen Staatsangehörigkeit nachgewiesen. Die Ausstellung eines türkischen Nationalpasses ist auf Antrag der Betroffenen insofern grundsätzlich möglich. Sofern ein Nationalpass nicht vorliegt, haben die Betroffenen innerhalb von 4 Wochen nach Stellung des Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der Altfallregelung den Nachweis über die Beantragung eines Nationalpasses vorzulegen. Ob im Einzelfall die Ausstellung eines Reisedokumentes in Betracht kommt, ist abhängig von den Umständen des Einzelfalles.

Straffälligkeit als Ausschlussgrund für die Einbeziehung in die Altfallregelung beinhaltet, auch, wenn eine für die Altfallregelung 1999 festgeschriebene Verurteilung zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen aufgrund der für das Jugendstrafrecht geltenden Grundsätze für die Bemessung des Strafmaßes nicht erfolgt ist. Es ist bei der Frage der Einbeziehung in die Altfallregelung deshalb auch abzustellen auf die für die Ausweisung von Minderjährigen geltenden Grundsätze gem. § 45 ff. AuslG. Eine Einbeziehung in die Altfallregelung ist danach auch ausgeschlossen, wenn der Ausländer als Minderjähriger oder Heranwachsender unabhängig vom Strafmaß wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, wegen schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

7. Sofern ein Ausländer nachweisen kann, dass bereits am 19.11.1999 eine feste Arbeitsplatzzusage vorlag, aufgrund derer der Lebensunterhalt der Familie einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfemitteln hätte gesichert werden können, ist eine zunächst auf sechs Monate befristete Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, um die Voraussetzungen für den Abschluss von Arbeitsverträgen zu schaffen.
8. Der Ausländer muss innerhalb der sechsmonatigen Frist nachweisen, dass der Lebensunterhalt durch legale Erwerbstätigkeit gesichert ist. Dabei ist es nicht erforderlich, dass dies durch das Beschäftigungsverhältnis erfolgt, für das die unter Ziff. 7 geforderte Arbeitsplatzzusage vorgelegt wurde.
9. Konnte eine Erwerbstätigkeit nicht aufgenommen werden, weil die Aufnahme von der Ausländerbehörde untersagt wurde, ist dem Betroffenen unabhängig von dem unter Ziff. 7 genannten Stichtag zunächst eine auf zwei Monate nach Kenntnisnahme der Neuregelung befristete Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, um in diesen Fällen die Voraussetzungen für den Abschluss von Arbeitsverträgen zu schaffen. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände dieser Einzelfälle und der sich aus der Änderung der Entscheidungspraxis ergebenden Umstände kann eine solche Aufenthaltsbefugnis auch erteilt werden, wenn die Arbeitsaufnahme zum Stichtag aufgrund des Alters des Ausländers (Minderjährigkeit) oder aufgrund laufender aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht erfolgen konnte.  
  
Legt der Ausländer während dieses Zeitraumes eine Arbeitsplatzzusage vor, ist die Aufenthaltsbefugnis um vier Monate zu verlängern. Innerhalb dieser Frist muss der Ausländer nachweisen, dass der Lebensunterhalt durch legale Erwerbstätigkeit gesichert ist.
10. Einkünfte aus Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (z.B. § 19 BSHG) sowie aus Beschäftigungen im Rahmen der 325 €-Regelung können einbezogen werden.
11. Bei der Bedarfsberechnung zur Sicherung des Lebensunterhaltes von Familien mit Kindern ist entsprechend der Zahl der Kinder ein „fiktives“ Kindergeld anzurechnen.

### **III. Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis**

Eine Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis kommt nur Betracht, wenn die o.g. Voraussetzungen weiter vorliegen.

Unverschuldete Arbeitslosigkeit steht einer Verlängerung nicht entgegen.

#### **IV. Familiennachzug**

Bei Ehegatten ist ein Familiennachzug auf derzeit bereits bestehende Ehen beschränkt. Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach den für den Familien- bzw. Ehegattengattennachzug geltenden Regelungen kommt insofern nicht in Betracht, wenn die Ehe nur nach islamischem Recht geschlossen wurde.

Im übrigen ist ein Familiennachzug nach § 22 AuslG ausgeschlossen.

Die für eine Altfallentscheidung in Betracht kommenden Familienmitglieder müssen sich innerhalb einer von der Ausländerbehörde zu setzenden Frist von längstens sechs Wochen entscheiden,

- ob sie noch anhängige asyl-, ausländerrechtliche und vertriebenenrechtliche Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren weiter betreiben oder
- ob sie einen weiteren Aufenthalt nach der Altfallregelung beantragen wollen. In diesem Falle müssen alle Familienmitglieder innerhalb der Frist durch Antragsrücknahme alle noch anhängigen Verfahren zum Abschluss bringen.

#### **V. Verfahren**

1. Im Verfahren des Antragstellers B. (OVG: 1 B 228/02 , VG: 4 V 661/02) wird nach der neuen Erlasslage im Rahmen des Widerspruchsverfahrens geprüft, ob eine Einbeziehung in die Altfallregelung und damit die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis in Frage kommt.
2. Ich werde im Rahmen der von hier erfolgenden Wahrnehmung der Prozessvertretung den Verwaltungsgerichten eine Liste der nach der neuen Erlasslage potentiell Begünstigten übersenden und darum bitten, eine Entscheidung über diese Verfahren bis zur kurzfristig erfolgenden Prüfung über die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der Altfallregelung auszusetzen.
3. In den Fällen, bei denen Widerspruchsverfahren anhängig sind, wird bei dem von der neuen Erlasslage potentiell begünstigten Personenkreis die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder hergestellt und eine neue Prüfung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens vorgenommen.
4. Von den Ausländerbehörden sind die bisher ablehnenden Entscheidungen vor dem Hintergrund der neuen Erlasslage zu überprüfen und ggfls. neu zu bescheiden.
5. Die Betroffenen sind auf die Neuregelung hinzuweisen und ihnen ist Gelegenheit zu geben, die für eine nunmehr mögliche Einbeziehung in die Altfallregelung notwendigen Nachweise vorzulegen.
6. Zweifelsfälle sind der senatorischen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Im Auftrag

Marita Wessel-Niepel